



Schulordnung

(Stand 24.03.2026)

Grundsätze zur Schulordnung der Viktoriaschule

Die Viktoriaschule ist ein Ort des Lernens und der Begegnung. Wie jede Gemeinschaft benötigt sie Regeln. Diese Regelungen sind zum Teil durch Rechtsverordnungen vorgegeben. Darüber hinaus legen die Mitglieder der Schulgemeinde - Lehrerinnen, Lehrer, Schülerinnen, Schüler und Eltern - selbst Grundsätze in einer Schulordnung fest.

Allgemein gilt für den Umgang miteinander:

- Wir begegnen uns rücksichtsvoll, hilfsbereit, höflich und respektieren unsere Unterschiedlichkeit.
- Wir tragen mit unserem Verhalten zu einem guten Lern-, Klassen- und Schulklima bei.
- Wir tragen Konflikte miteinander im Gespräch aus.
- Wir verurteilen Gewalt, verletzende Äußerungen und Gesten sowie die Beschädigung fremden Eigentums. Wir verhalten uns gemäß unseres Schutzkonzeptes.
- Wir wollen uns in einer freundlichen Umgebung aufhalten, gehen sorgsam mit dem Schuleigentum um und halten das Schulhaus, die Cafeteria und den Schulhof sauber.
- Aufräumdienste im Schulhof und der Cafeteria werden zuverlässig erledigt: Mitarbeiter/innen der Cafeteria und Putzkräfte sind in ihrer Arbeit für die Schule zu respektieren und zu unterstützen.
- Wir tragen zu einer angenehmen und das Lernen fördernden Atmosphäre bei. Wesentliche Voraussetzungen dafür sind die Bereitschaft und das Bemühen, aufeinander einzugehen, indem wir einander zuhören und die Beiträge anderer respektieren.
- Wir achten darauf, andere (durch unser Verhalten usw.) nicht zu provozieren.
- Wir sind als Lehrerinnen und Lehrer, als Schülerinnen und Schüler sowie als Eltern gemeinsam dafür verantwortlich, dass der Prozess des eigenständigen und gemeinsamen Lernens und Miteinanders gelingt.

Für den Schultag ergeben sich folgende Regelungen:

- Plakate und Aushänge dürfen nur an den vorgesehenen Stellen ausgehängt werden. Aushänge und Flyer für außerschulische Veranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung und Stempel der Schulleitung, die im Sekretariat einzuholen sind, ausgehängt bzw. verteilt werden.
- Besucher, die nicht Mitglieder der Schulgemeinde der Viko sind, müssen sich im Sekretariat melden.
- Kickboards oder Skateboards dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
- Musicplayer und Kopfhörer sind auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Es ist untersagt, gefährliche Gegenstände in die Schule mitzubringen, z.B. Messer, Feuerwerkskörper, Sprühdosen und Waffen. Alkohol, Zigaretten und andere Drogen sowie deren Konsum sind in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.
- Wird einer dieser Gegenstände bei einem Schüler gefunden, so ist die Lehrkraft berechtigt bzw. verpflichtet, ihn einzuziehen. Er wird nur den Eltern ausgehändigt.
- Es ist bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe nicht erlaubt, das Schulgelände vor dem Unterrichtsende zu verlassen. Wer es trotzdem tut, verstößt gegen die Schulordnung; der Versicherungsschutz entfällt. Nur die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 9 dürfen in der Mittagspause ohne Einwilligung der Eltern das Schulgelände verlassen.

- Für die Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10) gilt: Wer aus Krankheitsgründen nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, meldet sich im Sekretariat und füllt einen gelben Abmeldezettel aus. Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Jahrgangsstufe müssen von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Schülerinnen und Schüler, die noch nicht volljährig sind, können im Krankheitsfall ab der 9. Jahrgangsstufe mit Einverständnis der Eltern die Schule verlassen.
- Für die Fehlzeit ist selbstverständlich in der nächsten Stunde oder am nächsten Schultag unaufgefordert eine Entschuldigung vorzulegen. Alle Entschuldigungen müssen im Entschuldigungsheft (Mitteilungsheft) vermerkt werden.
- Unfälle müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.

Vor dem Unterricht

- Wer mit dem Fahrrad zur Schule kommt, steigt beim Verlassen der Straße ab, schiebt das Fahrrad in den Fahrradhof und stellt es dort ab. Masten von Straßenlampen und Tore sind keine Befestigungspunkte für Fahrräder. Die Bürgersteige in der Umgebung der Schule dürfen nicht als Abstellplätze genutzt werden.
- Die Klassenräume sind vor der ersten Stunde geöffnet, damit sich die Schülerinnen und Schüler auf den Beginn des Schultages einstellen können. Diese Regelung vertraut darauf, dass sich alle in den Klassenräumen angemessen verhalten und bereit sind, Selbst- und Mitverantwortung zu übernehmen.
- Vor Beginn der Stunde dürfen sich die Schülerinnen und Schüler vor den Klassenräumen aufhalten. Um im Schulhaus Lärm zu vermeiden, ist Rennen, Schreien und Toben auf den Gängen ausdrücklich verboten.
- Sollte der reguläre Unterricht erst zur zweiten Stunde oder später beginnen und sich die Schülerinnen und Schüler früher in der Schule aufhalten, so müssen sie in der ersten Stunde die Cafeteria als Aufenthaltsraum nutzen, um den Unterricht nicht zu stören.
- Wenn die erwartete Lehrkraft nicht kommt, gehen die Klassensprecherinnen und -sprecher nach spätestens 5 Minuten zum Lehrerzimmer, um auf den Umstand hinzuweisen.
- Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe stehen die Cafeteria und der Aufenthaltsraum über den gesamten Verlauf des Schultages zur Nutzung zur Verfügung. Die Bibliothek kann während der Öffnungszeiten als Arbeitsraum genutzt werden.

Für Cafeteria, Computerräume und Bibliothek gelten besondere Benutzerordnungen.

In den Pausen

- Die Schülerinnen und Schüler verlassen zur großen Pause nach der 2. und nach der 4. Stunde das Schulgebäude. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Auf dem Weg im Schulhaus **nach unten** können Taschen vor den Räumen der nächsten Stunde abgelegt werden. Sonst müssen sie in die Pause mitgenommen werden.
- Während der Pausen können sich die Schülerinnen und Schüler im Hof und in der Eingangshalle (kleines Foyer und im Durchgang zum Neubaueingang) aufhalten. Der Zugang zu den Toiletten erfolgt über den Hof.
- Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Alle sollten sie so verlassen, wie sie sie vorfinden möchten.
- Das Ballspielen ist in den Pausen auf dem Fußballhof gestattet. Im hinteren Teil des Schulhofs sind Ballspiele mit Softbällen erlaubt. Es ist nicht gestattet, mit mitgebrachten Lederbällen zu spielen. Das Ballspielen im Gebäude ist nicht gestattet. Wenn jemand in den Fluren mit einem Ball spielt, wird dieser abgenommen und im Sekretariat bis zum Ende der Unterrichtszeit aufbewahrt.
- Das Schneeballwerfen ist grundsätzlich verboten.
- Die Pause endet mit dem ersten Klingelzeichen. Alle Schülerinnen und Schüler gehen zügig zu ihren Klassen, damit der Unterricht mit dem zweiten Klingelzeichen pünktlich beginnen kann.

Im Unterricht

- Lehrerinnen und Lehrer kommen ebenso wie die Schülerinnen und Schüler pünktlich und vorbereitet in den Unterricht und bringen die notwendigen Materialien mit.
- Jeder trägt aktiv zu einem guten und interessanten Unterricht bei.
- Die Räume sind sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- Essen und Trinken ist nur in den Pausen erlaubt. Ausnahmen müssen mit den Lehrerinnen und Lehrer abgesprochen werden (z.B. bei Klausuren). Kaugummi darf nicht gekaut werden.
- Mützen und Kappen werden im Unterricht abgenommen.
- Zur Unterstützung des Reinigungspersonals müssen am Ende der 6. Stunde die Stühle hochgestellt und grober Abfall vom Boden aufgelesen werden.
- Während der Unterrichtszeit verhalten sich alle auf den Gängen ruhig.

Gebrauch von digitalen Endgeräten gemäß HSchG § 69

- Als digitale Endgeräte gelten u.a Smartphones, Tablets und Smartwatches.
- Während jeglichen Unterrichts sind die digitalen Endgeräte aller Schülerinnen und Schüler ausgeschaltet in der Schultasche verwahrt. Ausnahmen regelt die schulinterne Nutzungsordnung.
- Bild- oder Tonaufnahmen sind weder im Unterricht noch während des Aufenthalts im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zulässig.
- Allen Schülerinnen und Schülern ist die Nutzung von digitalen Endgeräten auf dem gesamten Schulgelände während des gesamten Unterrichtstages untersagt. Es wird empfohlen, dass sie keine digitalen Endgeräte mit in die Schule nehmen.
Mit dem Betreten des Schulgeländes verstauen alle Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen ihre digitalen Endgeräte ausgeschaltet im Schulanzen.
- Für unterrichtliche Zwecke können Lehrkräfte ab der Jahrgangsstufe 7, bei Schülerinnen und Schülern, die an DaZ-Kursen teilnehmen, für das Nachschlagen von Wörtern ab Jahrgangsstufe 5, die Nutzung von eigenen digitalen Endgeräten erlauben. In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden für unterrichtliche Zwecke ausschließlich die schulischen Endgeräte genutzt.
- Gemäß schulinterner Nutzungsordnung dürfen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ihr digitales Endgerät im Oberstufenraum nutzen.
- Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen (z.B. ein dringlicher Notfall) durch einen Erziehungsberechtigten vorab schriftlich kommuniziert werden müssen.
- Bei einem Verstoß gegen die Regelung wird das digitale Endgerät eingezogen und kann nach Unterrichtsschluss während der Öffnungszeiten des Sekretariats dort bzw. bei der Schulleitung abgeholt werden. Bei wiederholtem, zweitem Verstoß wird durch das Sekretariat ein Elternbrief zur Kenntnisnahme versendet und eine Information an die Klassenlehrkraft erfolgen. Bei einem dritten Verstoß wird die Klassenkonferenz eine pädagogische Maßnahme oder Ordnungsmaßnahme verabschieden.
- Auf Klassenfahrten und bei Tagesausflügen nehmen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 7 keine digitalen Endgeräte mit.

Nutzung von Tablets im Unterricht

- Schülerinnen und Schüler dürfen Tablets / Laptops auf Antrag ab der E-Phase als Heftersatz nutzen, sofern keine unterrichtlichen Belange dagegensprechen.
- Im Falle einer solchen Nutzung muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler der Lehrkraft jederzeit eine (digitale) Abgabe von Aufgaben / Mitschriften übermitteln können.

Rauchen auf dem Schulgelände

- Es ist gesetzlich klar geregelt, dass allen Personen unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlich-

keit und generell das Rauchen auf Schulgeländen sowie in Schulgebäuden verboten ist. Aus diesem Grund und im Rahmen der Suchtprävention, besonders aber zum Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, kann das Rauchen auf dem Schulgelände – auch im Fahrradhof - nicht toleriert werden und wird sanktioniert. Allen Mitgliedern der Schulgemeinde kommt hier eine Vorbildrolle zu.

Konsequenzen

- Unsere Schulordnung legt die Regeln für das Zusammenleben innerhalb der Schule fest und kann durch klasseninterne Regeln ergänzt werden.
- Es gilt der Grundsatz, dass Intervention vor einer Sanktion erfolgt.
- Hinweise aus der Schülerschaft auf Schwierigkeiten und Fehlverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler können der Beginn der Lösung von Konflikten und Problemen sein.
- Unterstützung bei Konflikten und Schwierigkeiten bieten die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die Verbindungslehrerinnen und -lehrer, die Mitglieder der SV, KOMM und Mediatorinnen und Mediatoren, die für die konstruktive Konfliktlösung ausgebildet sind.
- Wer Regeln zuwiderhandelt, muss auch mit Konsequenzen rechnen.
- Im Fall von Klassenregeln kann dies innerhalb der Klasse erfolgen. Lehrerinnen und Lehrer müssen sich gegenüber der Schulleitung verantworten. Für Schülerinnen und Schüler können pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach dem hessischen Schulgesetz erfolgen.
- Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören:
 - Gespräche mit den Beteiligten
 - Übertragung besonderer Aufgaben, wie z.B. Klassendienst, Hofdienst, Anfertigung häuslicher Zusatzaufgaben, Unterstützung des Hausmeisters
 - Mitteilung an die Eltern
 - Ausschluss aus einzelnen Unterrichtsstunden
 - Nacharbeiten unter Aufsicht
 - mündliche und schriftliche Missbilligung
- Bei wiederholtem Fehlverhalten und schweren Verstößen gegen die Schulordnung muss mit Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden, die von der Klassenkonferenz beantragt und von der Schulleitung nach Anhörung der Betroffenen und ihrer Eltern ausgesprochen werden können.
- Straftaten (Gewalt gegen Personen und Sachen, Zerstörungen, Graffiti, Wegnahme von Eigentum, Drogenkonsum oder -handel u.a.) werden der Polizei gemeldet. Für Schäden haften Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern. Zusätzlich müssen Schülerinnen und Schüler mit Ordnungsmaßnahmen rechnen.
- Diese Ordnungsmaßnahmen sind im § 82 des Hess. Schulgesetzes festgelegt und nachzulesen.

Dieser Fassung der Schulordnung wurde am 04.03.2026 von der Gesamtkonferenz zugestimmt. Sie wurde am 24.03.2026 von der Schulkonferenz verabschiedet und trat somit in Kraft. Für den Jahrgang 10 im SJ 26/27 wird im Hinblick auf die Tabletnutzung eine Übergangsregelung gelten.